

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 08.12.2022

Nr. 49

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
06.12.2022	6. Sitzung des Kreistages	1279
05.12.2022	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	1284
07.12.2022	Ergebnisse Vorprüfung L213 – Neubau Radweg Schätzendorf – Nindorf	1285
30.01.2020	Prüfkatalog L213 – Neubau Radweg Schätzendorf – Nindorf	1287
06.12.2022	1.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025	1300
06.12.2022	Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten	1303
06.12.2022	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	1306
05.12.2022	Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.300 im Windpark Scharmbeck	1307
	<u>Stadt Buchholz</u>	
02.12.2022	Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N.	1308
25.11.2022	Allgemeinverfügung verkaufsoffener Sonntag	1312
07.12.2022	Friedhofsordnung Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus	1314
07.12.2022	Friedhofsgebührenordnung Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus	1328
	<u>SG Elbmarsch</u>	
29.11.2022	Hausnummerverordnung	1331
29.11.2022	1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung	1333
29.11.2022	Hauptsatzung	1334
	<u>SG Hollenstedt</u>	
29.11.2022	2.Nachtragshaushaltsatzung 2022	1338
	<u>Stelle</u>	
05.12.2022	Friedhofsgebührenordnung	1341
	<u>Neu Wulmstorf</u>	
05.12.2022	Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau im Nassabbauverfahren - Neuaufschluss eines Sand- und Kiesabbaus	1346
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
06.12.2022	Satzung/Richtlinie für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Marxen bei Baumschutz und Baumpflege	1351

Herausgeber: Landkreis Harburg, Der Landrat, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-765, E-Mail: amtsblatt@LKHamburg.de

Erscheinungsweise: Wöchentlich oder nach Bedarf als elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Harburg (bereitgestellt im Internet unter www.landkreis-harburg.de/amtsblatt)

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkhamburg.de
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.3 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 6. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 19.12.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal", Am Göhlenbach 11,
21218 Seevetal-Hittfeld, Telefon (04105) 55-263

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.10.2022 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 9.1 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
Durchführung einer Informationsveranstaltung im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 23.10.2022
- 10 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 10.1 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 10.2 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
Antrag von Frau Buchmann/Herrn Degen vom 13.06.2022
- 10.3 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 10.4 Planungsphase "0" für die Berufsbildenden Schulen Winsen (Luhe)
- 11 Zwischenstand Planungsphase „0“ am Schulzentrum Meckelfeld
- 11.1 Zwischenstand Planungsphase „0“ am Schulzentrum Meckelfeld;
Bericht aus der Arbeitsgruppe
- 11.2 Zwischenstand Planungsphase „0“ am Schulzentrum Meckelfeld;
- 12 Frauenhäuser im Landkreis Harburg
- 12.1 Betrieb und Finanzierung von Frauenhäusern im Landkreis Harburg
- 12.2 Erhöhung der Anzahl der Frauenhausplätze im Landkreis Harburg
Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Gruppe GRÜNE/LINKE
vom 14.11.2022
- 12.3 Betrieb und Finanzierung von Frauenhäusern im Landkreis Harburg
- 13 Breitenförderung Kunst, Kultur und Medienprojekte im Landkreis Harburg
- 13.1 Breitenförderung Kunst, Kultur und Medienprojekte im Landkreis Harburg;
Vergabekriterien
Überarbeiteter Antrag der Kreistagsabgeordneten Klaus-Dieter Feindt
und Gerhard Schierhorn
- 13.2 Breitenförderung Kunst, Kultur und Medienprojekte im Landkreis Harburg;
Vergabekriterien
Entscheidung über die Breitenförderung
- 13.3 Breitenförderung Kunst, Kultur und Medienprojekte im Landkreis Harburg;
Übergangsregelung 2022 und 2023
Antrag des Kreistagsabgeordneten Klaus-Dieter Feindt vom 01.11.2022
- 14 Sichere und stabile Energieversorgung
Moratorium für den Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Harburg
Antrag der AfD-Fraktion vom 02.11.2022
- 15 European Energy Award: Re-Zertifizierung

- 16 Klimaneutralität im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 08.11.2022
- 17 Bildung einer Landschaftswacht
- 18 Annahme von Grünabfällen auf dem Gelände der Wertstoffannahmestelle Ardestorf
- 18.1 Annahme von Grünabfällen auf dem Gelände der Wertstoffannahmestelle Ardestorf
- 18.2 Annahme von Grünabfällen auf dem Gelände der Wertstoffannahmestelle Ardestorf
- 19 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 19.1 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 19.2 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
Anfrage/Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 23.10.2022
- 19.3 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 13.11.2022
- 20 Gebührenkalkulation 2023 der Abfallwirtschaft
- 20.1 Gebührenkalkulation 2023 der Abfallwirtschaft
- 20.2 Gebührenkalkulation 2023 der Abfallwirtschaft
Gebühr für Annahme von Grüngut aus Privathaushalten
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 26.10.2022
- 21 6. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung (AGS)
- 22 3. Nachtragssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung
- 23 Planungen des Radschnellweges Tostedt-Hamburg und der Bahnbrücke im Bereich der K54 in Buchholz
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 21.09.2022
- 24 Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 25 Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung -AAS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 20.12.2021
- 26 Förderleistungen für die Kindertagespflege
- 26.1 Änderung der Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
- 26.2 Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege rückwirkend ab dem 01.08.2022
- 27 Gebührensatzung für die Nutzung von Angeboten der Jugendarbeit

- 28 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe
- 28.1 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung) und der Finanzbeteiligung des Landkreises an den laufenden Kosten
- 28.2 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung) und der Finanzbeteiligung des Landkreises an den laufenden Kosten
- 28.3 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung) und der Finanzbeteiligung des Landkreises an den laufenden Kosten
- 29 Beschluss über Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 2021 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats
- 30 Ergebnisse der 163. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzung" vom 25. bis 27.10.2022
- 31 Beteiligungsbericht 2021
- 32 Rückforderung von Fraktionskostenzuschüssen
- 33 Neubesetzung von Ausschüssen und kreistagsfremden Gremien
- 33.1 Berufung von nicht dem Kreistag angehörenden Personen zu Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Soziales und des Jugendhilfeausschusses
- 33.2 Wahl eines neuen Mitgliedes des Jagdbeirates des Landkreises Harburg
- 33.3 Neubesetzung von Ausschüssen;
Ausschuss für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2022
- 34 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 34.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
(Ein Antrag der Abteilung 33 - Schule /ÖPNV/Sport -)
- 34.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (4 Anträge: Bereich Soziales, 2 x Abteilung 50, Abteilung 51)
- 34.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 38)
- 34.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilungen 11 und 71)
- 34.5 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ein Antrag der Abteilung 38 Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz)
- 34.6 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (3 Anträge: Fachbereich Service, Abteilung 10, Abteilung 11)

- 34.7 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (3 Anträge: Bereich Soziales, Abteilung 52, Abteilung 54)
- 34.8 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Anträge der Abteilung 33 Schule / ÖPNV / Sport und Betrieb 83 Gebäudewirtschaft)
- 35 Personalangelegenheiten
 - 35.1 Personalangelegenheiten
 - 35.2 Personalangelegenheiten
 - 35.3 Personalangelegenheiten
 - 35.4 Personalangelegenheiten
 - 35.5 Personalangelegenheiten
- 36 Anregungen und Beschwerden
- 37 Anfragen
- 38 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Kreistages am 19.12.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 19.12.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 25 Personen begrenzt.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg

**Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Harburg;
Ausscheiden einer Ersatzperson**

Ich habe festgestellt, dass die Bewerberin

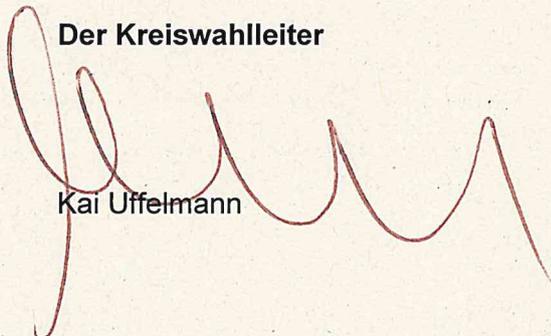
**Frau Gudrun Eschment-Reichert Nr. 3 des Kreiswahlvorschlages der SPD für den
Wahlbereich 8 Buchholz-Nordwest**

für die Kreiswahl am 12. September 2021 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages
ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahl-
gesetz (NKWG) erfüllt ist (§ 45 Abs. 5 NKWG).

Diese Feststellung gebe ich hiermit bekannt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Kommu-
nalwahlordnung).

Winsen (Luhe), den 5. Dezember 2022
11.15.10.-04/02/2021

Der Kreiswahlleiter


Kai Uffelmann

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Vorprüfung für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges zwischen Nindorf und Schätzendorf an der L 213 nach § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1. Vorhaben

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, und die Gemeinden Egestorf und Hanstedt planen entlang der Landesstraße 213 zwischen Nindorf und Schätzendorf den Neubau eines Radweges mit einer Länge von 2,27 km.

2. Daten und Informationsgrundlagen

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben vom 29.09.2022
- Erläuterungsbericht (Ingenieurbüro Beußel GmbH vom 23.06.2022)
- Artenschutzuntersuchung (Dipl.-Biol. Jan Brockmann vom 25.07.2018)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (PGL Thieme-Hack Landschaftsarchitekten PartGmbH vom September 2022)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vom 24.11.2022

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Derzeit ist kein Radweg vorhanden. Der Streckenverlauf ist teilweise hügelig und kurvig. Mit der Umsetzung des geplanten Radweges sollen die Verkehrsverhältnisse verbessert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Im Zuge der Landesstraße 213 zwischen Egestorf und Hittfeld gibt es bereits auf großer Länge separate Radwege. Es handelt sich hier also um einen Lückenschluss zwischen den Ortschaften Schätzendorf und Nindorf.

Der Radweg, der östlich der Landesstraße 213 angelegt wird, erhält eine Breite von 2,50 m. Lediglich in den Tälern wird der Querschnitt auf 2,25 m reduziert, um Betriebs- und Unterhaltungsdienste zu ermöglichen.

Der Radweg erhält die übliche Markierung und Beschilderung.

Im Bereich der Straße „Am Thiesenberg“ werden die Busbuchten so überplant, dass auch hier die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Durch den Radweg kommt es zu einer Neuversiegelung von 6.500 m².

Der Bau erfolgt unter Aufrechterhaltung des durchgehenden Verkehrs. Mit einer Bauzeit von etwa neun Monaten wird gerechnet.

3.2 Standort des Vorhabens

Der geplante Radweg verläuft auf der Ostseite entlang der Landesstraße 213 von Nindorf nach Schätzendorf.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Durch die geplante Baumaßnahme sind die folgenden Eingriffe zu erwarten:

- Eingriffe in Gehölzbestände sowie Acker und Grünland
- Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Flächenbeanspruchung durch Randbefestigungen
- Verstärkung der Barrierewirkung der L 213 durch parallelen Verlauf des Radweges (Trassenverbreiterung)
- Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung
- Verlust und Gefährdung von Gehölzstrukturen (zusätzlich Gefahr der Schädigung des Wurzelsystems bei Auskofferungsarbeiten und Versiegelung)
- Herstellen von Geländeeinschnitten
- Verlängerung von Gewässer-Verrohrungen
- Böschungsverbreiterungen in Talräumen
- Störungen durch Nutzer

Die geplante Radwegverbindung entlang der L 213 liegt gänzlich im Landschaftsschutzgebiet WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“.

Es kommt kleinflächig zu einem Eingriff am Hummigen-Bach.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Tieren wurden geeignete Maßnahmen zur Kompensation festgelegt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die Waldumwandlung soll mit der Auflage der Ersatzaufforstung erfolgen.

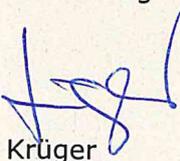
Bei der Trassenwahl wurde auf eine gute landschaftliche Einbindung geachtet. Die Trassenführung orientiert sich in ihrem Höhenverlauf im Wesentlichen am vorhandenen Relief. Der Verlauf im Waldrandbereich bindet den Radweg gut ein, so dass er wenig störend wirkt. Außerdem werden die Straßenbäume weitgehend erhalten. Es kann somit von relativ geringen Auswirkungen für das Landschaftsbild durch die Anlage des Radweges ausgegangen werden.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standort sowie der Vorbelastung durch die bestehende Landesstraße sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag



Krüger

Anlage
Einzelfallprüfung

Prüfkatalog

Stand: 30.01.2020

Unterlage 19.3

L213 - Neubau Radweg Schätzendorf - Nindorf

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Lüneburg

Von Bau-km	von km 0+086	bis Bau-km	bis km 2+387
Baulänge:	ca. 2,301 km		
Nächster Ort:	Schätzendorf und Nindorf		
Landkreis:	Landkreis Harburg		
Genehmigungsbehörde:	Niedersächsische Landesbehörde		

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9-12 UVPG sowie § 2 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG
(in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPG und § 2 NUVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Aufgestellt Lüneburg, den 06.10.2022 Geschäftsbereich Lüneburg im Auftrage:gez. Padberg.....	Aufgestellt Hanstedt, den 29.Sep.2022 Gemeinde Hanstedt im Auftrage :gez. Stödter.....
--	--

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9-12 UVPG sowie § 2 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9-12 UVPG mit Anlage 1 UVPG, Nr. 14.3 bis 14.5	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen,: <ul style="list-style-type: none"> • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG). • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und ein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 2) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und kein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 3) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 1) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 2) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind. (vgl. § 12 Abs. 3) 	<input type="checkbox"/>

2	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 2 NUVPG mit Anlage 1 NUVPG, Nr. 3 und 4	
2.1	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt (vgl. Anlage 1 Nr. 3 NUVPG)	<input type="checkbox"/>
2.2	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 4 NUVPG)	<input type="checkbox"/>
2.3	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des NUVPG unter Nr. 4 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.4	Änderung oder Erweiterung Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen die in der Anlage 1 des NUVPG unter Nr. 4 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.5	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, ein- oder zweistreifigen Straße, wenn dadurch die unter Punkt 2.2 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehende Straßenabschnitte zu berücksichtigen,: <ul style="list-style-type: none"> • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 UVPG und § 2 Abs. 3 NUVPG). • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und ein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 2) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und kein UVP durchgeführt wurde. (vgl. § 11 Abs. 3) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 1) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht. (vgl. § 12 Abs. 2) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind. (vgl. § 12 Abs. 3) 	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7-12 UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	2,301 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,36 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	6.500 m ²		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 9.150 m ³ Aushub ca. 9.800 m ³ Einbau		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	keine		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 9 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5 m
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

1.22	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:
	Erläuterungen zu 1

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	gesamt
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkung zwischen den vorgeannten Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p> <p>Es wird nicht davon ausgegangen, dass von dem Neubau des Radweges an der L213 zwischen Schätzendorf und Nindorf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen. Viele der durch den Radwegebau zu erwartenden Auswirkungen treten gegenüber den von der L213 bereits verursachten Auswirkungen in der Größenordnung in den Hintergrund. Dazu gehört vor allem die anlagebedingte Barrierewirkung. Die angrenzende Straße wird im Prüfkatalog nicht als kumulierendes Vorhaben berücksichtigt, da sie ist eine Bestandsstraße ist. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, „wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen“. Hier wird nur der Radweg geplant. Stärker zu gewichten sind die Auswirkungen auf den Vegetationsbestand, da von einem randlichen Eingriff in Waldflächen und in den Talraum des Hummigen-Bachs auszugehen ist. Alle versiegelten Flächen gehen dauerhaft als Standorte für einen Pflanzenbewuchs verloren. Auf den teilversiegelten Randflächen, die zur seitlichen Befestigung des Radweges erforderlich sind, werden wieder neue Sekundärlebensräume entstehen. Auf den angrenzenden Flächen wird das Bestandsklima und damit die Lebensraumqualität verändert, wobei das Maß der Veränderung als eher gering und somit vernachlässigbar eingestuft werden darf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot von Brutvögeln) werden nicht ausgelöst. Sie werden durch die Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist mit ca. 6.700 m² ist relativ gering und verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Zusätzliche Lärm- und / oder Schadstoffemissionen werden nicht verursacht, da es sich um einen Radweg handelt. Die geplante Radwegverbindung liegt gänzlich im Landschaftsschutzgebiet WL 17 „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ sowie im Naturpark Lüneburger Heide. Die geplante Anlage des Radweges bewirkt hier eine optische Verbreiterung der Straßenrasse. Dieser optische Eindruck wird jedoch gemindert, da der Radweg in vielen Bereichen ein Stück zurückversetzt am Waldrand verläuft und an der Straße eine Reihe Bäume verbleibt. Im Bereich des Talraumes am Hummigen-Bach entstehen Eingriffe in das Landschaftsbild</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
---	--	--	---

<p>durch den erforderlichen Geländeeinschnitt sowie die leichte Verbreiterung der Böschung im Bereich des Bachlaufs. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch nicht zu erwarten. Der Hummigenbach ist ein Gewässer mit hoher naturschutzrechtlicher Bedeutung. Der Eingriff durch die kleinflächige Böschungsverbreiterung ist jedoch gering.</p>		
--	--	--

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg zur Anpassung an das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 sowie die Änderung, Ergänzung, Streichung und Neufassung regionalplanerischer Ziele und Grundsätze

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Harburg unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg. Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Harburg ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.10.2022, sein RROP zu ändern. Die Änderung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG.

Zurzeit gilt das RROP 2025, bekanntgemacht am 04.04.2019.

Die Änderung des RROP ist beabsichtigt, um das RROP 2025 an die neuen und geänderten Ziele und Grundsätze des LROP 2022 anzupassen sowie eigene regionalplanerische Zielen und Grundsätze zu ändern, zu ergänzen, zu streichen und neu zu fassen.

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP sollen in Teilen geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Das RROP ist gemäß Anlage 3 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wie folgt gegliedert:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Der zu Grunde liegende Kreistagsbeschluss beschränkt die zu ändernden Inhalte nicht auf bestimmte Kapitel. Größtenteils handelt es sich um die Übernahme von Vorgaben aus dem LROP (L) sowie Anpassungen regionaler Inhalte (R). Alle Änderungen können dem im weiteren Verfahren zu erstellenden Entwurf der 1. Änderung des RROP entnommen werden. Es werden insbesondere die folgenden Themen aufgegriffen:

- Kapitel 1.3 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres): Unterhaltungsmaßnahmen von Bundeswasserstraßen (R)
- Kapitel 2.1.1 (Ortsbild, Innenentwicklung): Klarstellung Kulturelle Sachgüter in Siedlungsstrukturen (L)
- Kapitel 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels): Übernahme der landesplanerischen Ziele und Grundsätze sowie Festlegung von mittelzentralen

Kongruenzräumen, Versorgungskernen und Standorten der herausgehobenen Nahversorgung (L+R)

- Kapitel 3.1.1.2 (Bodenschutz): Reduzierung Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme sowie zulässige Handlungen in Vorranggebieten Torferhaltung (L)
- Kapitel 3.1.2 (Natur und Landschaft): Aktualisierung der Gebietskulisse des Biotopverbunds unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sowie weiterer freiraumbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Bezug auf eingetretene oder zukünftige Entwicklungen, insbesondere der Bauland- und Zentrenentwicklung (L+R)
- Kapitel 3.1.3 (Natura 2000): Aktualisierung der Vorranggebiete Natura 2000 (L)
- Kapitel 3.1.5 (Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter): Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und Erhalt der historischen Kulturlandschaft (L+R)
- Kapitel 3.2.1.1 (Landwirtschaft): Ökologischer Landbau (L)
- Kapitel 3.2.1.2 (Wald und Forstwirtschaft): Klimagerechter Waldumbau und Vorranggebiete Wald aus dem LROP und ggf. Festlegung eigener Vorranggebiete Wald (L+R)
- Kapitel 3.2.4.1 (Wassermanagement und Wasserversorgung): Gebietskulisse Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (L)
- Kapitel 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik): Regionale Güterverkehrszentren und Standorte für die Logistikwirtschaft (L+R)
- Kapitel 4.1.2.1 (Schienenverkehrsnetz): Streckennetz Vorranggebiete Hauptbahnstrecken und Sicherung stillgelegter Bahnstrecken (L)
- Kapitel 4.1.2.2 (Öffentlicher Personen Nahverkehr): Entwicklung des Fahrtenangebotes im Schienenpersonennahverkehr (R)
- Kapitel 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen): Mehrlagiger Containertransport auf Binnenwasserstraßen (L)
- Kapitel 4.2 (Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur) Neufassung des gesamten Kapitels entsprechend LROP 2022, Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergie, kein Ausschluss von Photovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Berücksichtigung aktueller Neubauvorhaben bei Strom- und ggf. Gasleitungen (L+R)

Diese Liste der geplanten Änderungs- und Ergänzungsgegenstände ist nicht abschließend und es können sich bei der Erarbeitung des Entwurfs weitere Themen ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zur Verfahrensbeschleunigung oder aus sonstigen Gründen, einzelne Themen in der Bearbeitung vorgezogen oder zurückgestellt werden. Dies kann zu einer Aufteilung in zwei oder mehr gesonderte Änderungen führen.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (diese Bekanntmachung)
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante 1. Änderung des RROP 2025 informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum 26.01.2023 an den Landkreis Harburg, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an raumordnung@lkharburg.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an

Landkreis Harburg
Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung
Postfach 1440
21414 Winsen (Luhe)

zu senden.

Winsen (Luhe), d. 6.12.2022

Gez. R. Rempe

Der Landrat

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

**zur Verarbeitungstätigkeit Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie
Aufstellung oder Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms**

1. Verantwortliche Stelle

Landkreis Harburg
Landrat Rainer Rempe
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Telefonservice: 04171 693-0
Telefax: 04171 693-99100
E-Mail: buergerservice@LKHamburg.de

2. Beauftragte/r für den Datenschutz

Frau Meyer-Sievers
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
E-Mail: datenschutz@lkharburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zur Mitwirkung und Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie zur Neuaufrstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
§ 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

in Verbindung mit § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

4. Kategorien von personenbezogenen Daten

Zur Aufgabenwahrnehmung werden folgende Daten erhoben: Kontaktdaten
Informationen zum jeweiligen Sachverhalt

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Intern:

Die Daten werden an die betroffenen Stellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, beispielsweise an die Abteilungen Naturschutz/Landschaftspflege und Boden / Luft / Wasser.

Extern:

Amt für Regionale Landesentwicklung (Genehmigungsbehörde)
Gerichte (bei Normenkontrollverfahren)

6. Übermittlung an Drittland

Eine Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

8. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf **Berichtigung**, soweit Sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf **Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DSGVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt und diese deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DSGVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO) dient.

9. Beschwerderecht

Als betroffene Person haben sie außerdem das Recht auf Beschwerde bei der/dem

Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, dem 20. Dezember 2022, 15:00 Uhr, findet
die Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude
im Sitzungsraum im 2. OG
der Sparkasse Harburg-Buxtehude,
Sand 2, 21073 Hamburg,
statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomVG)
3. Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 22. September 2022
4. Verschiedenes

Nick Freudenthal
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude

Bekanntmachung des Landkreises Harburg**Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.300 im
Windpark Scharmbeck****Antragsteller: Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2,
20539 Hamburg****stellvertretend für die
Windpark Winsen (Luhe) GmbH & Co KG,
Schloßring 50, 21423 Winsen****Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Hamburger Energiewerke GmbH hat stellvertretend für die Windpark Winsen (Luhe) GmbH & Co KG nach § 31 k Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- für die sieben Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.300 im Windpark Scharmbeck folgende längstens bis zum 15.04.2023 befristete Abweichungen zu der Genehmigung nach dem BImSchG vom 14.12.2016 beantragt:

- Aussetzung der Schattenwurfabschaltung sowie
- die Erhöhung des Schallleistungspegels zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im beantragten Betriebsmodus für die WEA 1, WEA 3 und WEA 5 um max. 4 dB sowie um max. 2 dB(A) für die WEA 2 gegenüber dem genehmigten Schallleistungspegel.

Für das Abweichungsverfahren war auch eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für die oben genannten Abweichungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Auswirkungen, insbesondere der Dauer der Auswirkungen, ist festzustellen, dass durch die enge zeitliche Befristung bis längstens zum 15.04.2023 davon auszugehen ist, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht besteht. Es sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Gez.
Jürges

Winsen (Luhe), 05.12.2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 71 / 2022

hiermit lade ich zur 9. öffentlichen **Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. am**

**Montag, 12.12.2022
um 18:00 Uhr!!!!**

Saal EMPORE, Breite Straße 10, 21244 Buchholz i. d. N.

ein.

Hinweis: Bis zum Erreichen des Sitzplatzes besteht FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2022
4. Bericht des Bürgermeisters

Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt

5. Ehrenbeamte
Entlassung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft
Dibbersen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
aufgrund Verzichtserklärung
Berufung der neuen Ortsbürgermeisterin der
Ortschaft Dibbersen in das
Ehrenbeamtenverhältnis nach Neuwahl
6. Doppelhaushalt 2021/2022
Auszahlung eines Investitionszuschusses an Blau-
Weiß Buchholz e.V.
7. Doppelhaushalt 2021/2022
Außerplanmäßige Auszahlung - Neubau Unterkunft
für Geflüchtete in Modulbauweise
8. Doppelhaushalt 2021/2022
Außerplanmäßiger Aufwand und Auszahlung -
Unterbringungskosten für Geflüchtete
9. Gründung eines Hochwasserschutzverbandes Este
10. Doppelhaushalt 2023/2024
Stellenplan
Doppelhaushalt 2023/2024
- 10.1. Stellenplan - Einrichtung einer Planstelle zur
Akquise von Fördermitteln und zur Beratung
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der
Stadt Buchholz i. d. N. vom 01.11.2022
Doppelhaushalt 2023/2024
- 10.2. Stellenplan - Schaffung einer "Vermittlungsstelle
Wohnen" (KAP 2.16)
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der
Stadt Buchholz i. d. N. vom 04.11.2022
Doppelhaushalt 2023/2024
- 10.3. Stellenplan - Erweiterung der Stabsstelle
Klimaschutzmanagement zwecks strategischer
Kommunikation zur Stadtgesellschaft
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der
Stadt Buchholz i. d. N., des fraktionslosen
Ratsmitgliedes Frau Eschment-Reichert vom
07.11.2022 sowie der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen vom 08.11.2022
11. Neugestaltung des Spielplatzes im Rathauspark
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der
Stadt Buchholz i. d. N. vom 03.11.2022

12. Beschleunigte Wiederaufnahme des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (Stadtumbau West)
Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 23.11.2022
13. Beschleunigte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (Produktkonto: 545001.783115 + 545001.681100)
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 01.11.2022
14. Doppelhaushalt 2023/2024
mit allen HH-Ergänzungsdrucksachen. Weitere Drucksachen sind noch möglich
Doppelhaushalt 2023/2024
- 14.1. Änderungsliste Stand 09.12.2022 (nach Sitzung Verwaltungsausschuss)
Beratungsgrundlage
Doppelhaushalt 2023/2024
- 14.2. Bereinigung der Haushaltsplanung
Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 20.11.2022
Doppelhaushalt 2023/2024
- 14.3. Verzicht auf Kürzungen der Mittel für Umsetzung Klimaaktionsplan bei Konsolidierungsmaßnahmen
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 23.11.2022
Doppelhaushalt 2023/2024
- 14.4. Hochbaumaßnahme Feuerwehr Holm-Seppensen
Antrag des Rm. Frau Eschment-Reichert und der Fraktion Buchholzer Liste vom 15.11.2022
15. Herbeiführung eines Beschlussvorbehalts
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste zur Beschlussvorlage DS 21-26/0258, 24. Änderung des FNP 2020 und des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet IV Trelder Berg Nord", Ortschaft Treldede, Plankonzept zur Vorbereitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie zustimmende Kenntnisnahme

16. Kostenbeteiligung Planfeststellung Ortsumfahrung
Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der
Stadt Buchholz i. d. N und des fraktionslosen
Ratsmitgliedes Frau Eschment-Reichert vom
15.11.2022
17. Grundstücksnutzungsvertrag für den Neubau einer
Gasübergabestation in Steinbeck
**Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird
eingefügt**
18. Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 02.12.2022

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 72 / 2022

Allgemeinverfügung zu einem verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Buchholz i. d. N.

Die Stadt Buchholz i. d. N., Landkreis Harburg, erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen aufgrund des Antrags der Fa. Möbel Kraft AG vom 19.11.2022 im Ortsbereich 2 (bestehend aus den Gewerbegebieten Vaenser Heide I und II, Dibbersen)

am Sonntag, den 08. Januar 2023
in der Zeit von jeweils 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet sein.

Begründung

Die Fa. Möbel Kraft AG beantragt zusammen mit weiteren Gewerbetreibenden für den Ortsbereich 2 an dem vorgenannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Firmenjubiläums von Möbel-Kraft „130 Jahre Geburtstag MÖBEL KRAFT - Wir feiern MIT“.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG kann die Stadt Buchholz i.d.N. auf Antrag in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der besondere Anlass ist durch ein Jubiläum gegeben. Der beantragte zeitliche Umfang entspricht der gesetzlichen Regelung, der örtliche Umfang beschränkt sich auf das umliegende Gewerbegebiet (Vaenser Heide I und II).

Eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung einer Sonntagsöffnung in diesem zeitlichen und örtlichen Umfang führt zu dem Ergebnis, dass für ein Gewerbegebiet die Belange des Sonntagsschutzes nicht den entscheidenden Vorrang haben.

Nach § 5 NLöffVZG darf die Öffnung der Verkaufsstellen in einer Gemeinde an höchstens sechs Sonntagen zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich 2 wurden bisher keine Termine im Jahre 2023 festgesetzt, so dass die zulässigen Höchstzahlen für verkaufsoffene Sonntage nicht überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de

Hinweise

Die am Tage der verkaufsoffenen Sonntage jeweils geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie sind zu beachten und können dazu führen, dass die Verkaufsstellen nur eingeschränkt unter Auflagen oder gar nicht geöffnet werden können. Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NlöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich hin.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Buchholz i. d. N., den 25.11. 2022

Der Bürgermeister

FRIEDHOFSORDNUNG (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz i. d. Nordheide

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus am 1. Dezember 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsträger
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 14 Marbel-Reihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Pflanzengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald
- § 20 Sternenkinder-Wahlgrabstätten
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Entzug des Nutzungsrechts

X. Schlussvorschriften

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 130/2, 134/1, 134/3, 135/2 Flur 13 Gemarkung Buchholz i. d. N., sowie das Flurstück 361 Flur 17 Gemarkung Buchholz i. d. N. in Größe von insgesamt 8,1913 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Paulus sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Buchholz in der Nordheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2**Friedhofsträger**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsträger).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen.

Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsträger im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Friedhofsträger auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Bestattungen (Ausheben und Verfüllen von Gräbern), Umbettungen, Abräumen von Grabstätten und die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs sind Leistungen, die zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von dem Friedhofsträger erbracht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Der Friedhofsträger kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen müssen leicht verrottbar sein. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sein, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber dem Friedhofsträger schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung eines Aschenrestes, wenn auf derselben Grabstätte außerdem noch eine Leiche beigesetzt werden soll und der Aschenrest in derselben Grabstätte wieder beigesetzt wird.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Reihengrabstätten in Rasenlage | (§ 13) |
| c) Marbel-Reihengrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | (§ 15) |
| e) Wahlgrabstätten | (§ 16) |
| f) Urnenwahlgrabstätten | (§ 17) |
| g) Pflanzengrabstätten | (§ 18) |
| h) Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald | (§ 19) |
| i) Sternenkinder-Wahlgrabstätten | (§ 20) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch unabhängig von einem Todesfall vergeben werden; dafür kann der Kirchenvorstand Beschränkungen erlassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Wird die nach der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr nicht entrichtet, kann das Nutzungsrecht entzogen werden (§ 35).

(5) In einer Grabstelle darf gleichzeitig grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (nicht in Kinder-, Fehlgeborenen- oder Ungeborenen-Wahlgrabstätten) dürfen zusätzlich vier Aschen von Personen nach § 16 Absatz 3 bestattet werden.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) für Särge von Erwachsenen: | Länge: 2,5 m, Breite: 1,2 m, |
| b) für Särge von Kindern: | Länge: 1,0 m, Breite: 0,8 m, |
| c) für Urnen, Fehlgeborene und Ungeborene: | Länge: 0,5 m, Breite: 0,5 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von dem Friedhofsträger bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze, Kies, Vlies usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

§ 13

Reihengrabstätten in Rasenlage

Reihengrabstätten in Rasenlage werden nicht mehr vergeben.

§ 14

Marbel-Reihengrabstätten

(1) Marbel-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit *Luzula sylvatica* (Wald-Marbel) oder Alternativ-Arten/-Sorten bepflanzt und laufend erhalten. Marbel-Reihengrabstätten werden an der Wegseite mit liegenden Grabmälern gekennzeichnet, deren Maße 0,5 x 0,4 m nicht überschreiten. Nutzungsberechtigte Personen und Friedhofsbesucher dürfen das Erscheinungsbild der Grabstätten nicht verändern. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Zusätzlicher Grabschmuck darf in die Bepflanzung nicht eingebracht werden.

(2) Das Abräumen von Marbel-Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

(3) Der Friedhofsträger behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 15

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstätten werden von dem Friedhofsträger mit Rasen angesät und laufend gepflegt. Sie müssen mit einheitlichen Grabplatten mit den Daten der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Die Grabplatten werden im Auftrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung bestellt. Nutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher dürfen das Erscheinungsbild der Grabstätten nicht verändern. Es darf keinerlei zusätzlicher Grabschmuck angebracht werden.

(2) Das Abräumen von Urnenreihengrabstätten in Rasenlage oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang in den Schaukästen bekannt gemacht.

(3) Der Friedhofsträger behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat

die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18

Pflanzengrabstätten

(1) Pflanzengrabstätten werden als Reihengrabstätten oder als Wahlgrabstätten vergeben.

(2) Pflanzen-Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Pflanzen-Reihengrabstätten werden vom Friedhofsträger fortlaufend erhalten.

(3) Pflanzen-Erdgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Pflanzen-Erdgrabstätten werden vom Friedhofsträger fortlaufend erhalten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflanzen-Erdgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 3.

(4) Pflanzen-Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen, die anlässlich der Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden können, wenn mit dem Friedhofsträger eine Einigung über die Gestaltung erzielt wird. Pflanzen-Urnengrabstätten werden vom Friedhofsträger fortlaufend erhalten. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflanzen-Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 16 Abs. 3.

(5) Stauden-Erdgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Stauden-Erdgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, bepflanzt und fortlaufend erhalten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die vom Friedhof angelegte Grundbepflanzung darf von der Nutzungsberechtigten Person nicht verändert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Stauden-Erdgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 3.

(6) Stauden-Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen. Sie werden anlässlich der Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Stauden-Urnengrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt, bepflanzt und fortlaufend erhalten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die vom Friedhof angelegte Grundbepflanzung darf von der Nutzungsberechtigten Person nicht verändert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Stauden-Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten einschließlich der Vorschriften aus § 16 Abs. 3.

(7) Der Friedhofsträger behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben.

§ 19**Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald**

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Es kann das Nutzungsrecht an mehreren Grabstätten an einem Baum erworben werden. Wenn eine Nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht für 6 oder mehr Grabstätten an einem Baum innehat, kann ihm das alleinige Nutzungsrecht für alle Grabstätten des Baumes eingeräumt werden. Werden mehr als 6 Urnen an einem solchen Baum bestattet, werden für diese weiteren Urnenbestattungen die entsprechenden Gebühren nach der Gebührenordnung fällig.
- (2) Der Urnenwald ist ein Naturwald, in dem nur der Sicherheit dienende Forstarbeiten vorgenommen werden. Die Bäume im Urnenwald haben eine begrenzte Lebens- und Standdauer. Wenn ein Baum abstirbt oder gefällt werden muss, besteht kein Anspruch auf Ersatzpflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Der Urnenwald bleibt dem natürlichen Wechsel der Jahreszeiten überlassen. Die individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätten und die Aufstellung von Grabmalen sind ausgeschlossen. Grablichter sind wegen Waldbrand-Gefahr verboten!
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (5) Der Friedhofsträger behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben.

§ 20**Sternenkinder-Wahlgrabstätten**

- (1) Sternenkinder-Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Bestattungen von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Sternenkinder-Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 21**Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit der Nutzungsberechtigten Person übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**§ 23****Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Im Einzelnen sind vom Kirchenvorstand beschlossene Hinweise und Gestaltungsrichtlinien für Nutzungs- und Verfügungsberechtigte für die Gestaltung der Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte trägt die Kosten für die zeitweise Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen der von ihm genutzten Grabstätte (z.B. Grabeinfassungen), wenn bei Erdbestattungen – auch auf Nachbargrabstätten – nach Einschätzung der Friedhofsverwaltung eine solche zeitweise Entfernung aus technischen Gründen oder Sicherheits-Erwägungen erforderlich ist.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Bei Grabstätten nach § 18 Abs. 2 bis 4 (Pflanzengrabstätten) legt die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte in einem mit der Friedhofsverwaltung vorher abzusprechenden Umfang gärtnerisch an. Danach übernimmt der Friedhofsträger die gärtnerische Erhaltung der Grabstätte. Bei „einfacher Erhaltung“ übernimmt der Friedhofsträger die Reinhaltung der Grabstätte, das Auffüllen nach Absenkung und den Ersatz der Dauerbepflanzung nach Bedarf. Bei einer „Erhaltung mit Bepflanzung“ übernimmt der Friedhofsträger zusätzlich zur Reinhaltung der Grabstätte, dem Auffüllen nach Absenkung und dem Ersatz der Dauerbepflanzung nach Bedarf auch eine Frühjahrs- und eine Sommerbepflanzung sowie die Wintereindeckung der Grabstätte. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Dritte mit den Erhaltungs-Arbeiten zu beauftragen.
- (4) Der Friedhofsträger ist befugt, Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, die stark wuchern, abgestorben sind oder Bestattungen – auch auf Nachbargräbern – behindern. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzucht-Behältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 35).

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte und den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen und
- c) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 35).

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die

Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Die Durchführung der jährlichen Standsicherheitsprüfung obliegt dem Friedhofsträger.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 4.

§ 29

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 24 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber dem Friedhofsträger verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Er ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Der Friedhofsträger hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von dem Friedhofsträger erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der geschlossenen Friedhofskapelle für die Abschiednahme eines beschränkten Personenkreises und in zeitlichem Abstand vor der Trauerfeier von einem Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung, Gebühren, Entzug des Nutzungsrechts

§ 33 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 35 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Der Entzug des Nutzungsrechtes wegen nicht gezahlter Gebühren setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Der Entzug erfolgt durch einen Entzugsbescheid.

(2) Der Entzug des Nutzungsrechts wegen Vernachlässigung der Grabpflege setzt voraus, dass die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person durch Schreiben oder, wenn die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte und den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung hingewiesen hat. Eine unbekannt nutzungsberechtigte Person wird außerdem durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entzug erfolgt durch einen Entzugsbescheid. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Zustellung des Entzugsbescheides mittels öffentlicher Bekanntmachung.

(3) In dem Entzugsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

X. Schlussvorschriften

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16. August 2018 außer Kraft.

Buchholz, 1. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand:



A. Klein, P.
(Vorsitzender)

[Handwritten Signature]
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, 07.12.2022

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten Signature]

(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
in 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide hat der Kirchenvorstand am 1. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer eine Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nach § 3 Absatz 3 nicht geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Mahn-Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren, Stundung und Erlass

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, fallen ggfls. Mahn-Kosten oder -Pauschalen an. Diese sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren und Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (3) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder eine Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:** für 25 Jahre560,00 €
2. **Marbel-Reihengrabstätte:** für 25 Jahre1.980,00 €
3. **Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:** für 25 Jahre.....715,00 €
4. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle-725,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-29,00 €
5. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - 4 Urnen -675,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung27,00 €
6. **Pflanzengrabstätte:**
 - a) **Pflanzen-Reihengrabstätte bei einfacher Erhaltung:** Nutzungsrecht für 25 Jahre3.125,00 €
 - b) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit125,00 €
 - c) **Pflanzen-Reihengrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung:** Nutzungsrecht f. 25 Jahre4.500,00 €
 - d) Übernahme der Erhaltung durch den Friedhof für jedes Jahr der restlichen Laufzeit180,00 €
 - e) **Pflanzen-Wahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung:** Nutzungsrecht für 25 Jahre1.850,00 €
dazu je Grabstelle1.500,00 €
 - f) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit74,00 €
dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle60,00 €
 - g) **Pflanzen-Wahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung:** Nutzungsrecht f 25 Jahre2.400,00 €
dazu je Grabstelle2.300,00 €
 - h) Verlängerung Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit96,00 €
dazu für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit je Grabstelle92,00 €
 - i) **Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei einfacher Erhaltung (4 Urnen):** für 25 Jahre3.250,00 €
 - k) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit130,00 €
 - l) **Pflanzen-Urnenwahlgrabstätte bei Erhaltung mit Bepflanzung (4 Urnen):** f. 25 Jahre4.625,00 €
 - m) für jedes Jahr der Verlängerung oder restlichen Laufzeit185,00 €
7. **Staudengrabstätte:**
 - a) **Stauden-Erdgrabstätte:** für 25 Jahre je Grabstelle4.300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle172,00 €
 - c) **Stauden-Urnengrabstätte:** für 25 Jahre (2 Urnen)3.325,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung (2 Urnen)133,00 €
8. **Urnenwahlgrabstätte im Urnenwald (Waldfriedhof):**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle800,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-32,00 €
 - c) für 6 Grabstellen an einem Baum für 25 Jahre4.200,00 €
9. **Kinderwahlgrabstätte (Waldfriedhof):**
 - a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle.....225,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung9,00 €
10. **Sternenkinder-Wahlgrabstätte (Waldfriedhof):**
 - a) für 25 Jahre - Einzelgrabstelle.....125,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung5,00 €
11. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:** bei einer Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 4.b), 6.f), 6.h) oder 7.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
12. **Übernahme der Erhaltung der Grabstätte durch den Friedhofsträger gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung bei bereits bestehendem Nutzungsrecht an einer Grabstätte:**
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Pflanzengrabstätte wird um den der restlichen Laufzeit entsprechenden anteiligen Betrag der Gebühren für das Nutzungsrecht ohne Erhaltung vermindert. Die Berechnung des Verminderungs-Betrages wird anhand des ursprünglichen Gebührenbescheides vorgenommen.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Bestattungsfall250,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung: für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

Grufschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 195,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 675,00 €
 - c) bei Fehlgeborenen oder Ungeborenen..... kostenfrei
2. für eine Urnenbestattung.....195,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen: für die Ausgrabung einer Asche300,00 €**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, die Prüfung der Standsicherheit und das Abräumen von Grabmalen:**

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung (Grundgebühr)25,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)
 - a) während der Dauer des Nutzungsrechts 75,00 €
 - b) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung3,00 €
3. für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von
 - a) bis 0,2 m² 65,00 €
 - b) über 0,2 m² bis 0,5 m² 100,00 €
 - c) über 0,5 m² bis 1,0 m² 120,00 €
 - d) über 1,0 m² 240,00 €
 - e) für das Entfernen von Namensplatten in Rasenlage..... 65,00 €
 - f) für das Entfernen von Grabmalen von Sternenkinder-Gräbern kostenfrei
 - g) für das Entfernen von Grabeinfassungen je Seite (max. 4 Seiten).....55,00 €

VI. Sonstige Gebühren: für Wasser und Abfallentsorgung

1. je Erdbestattung.....300,00 €
2. je Urnenbestattung 140,00 €
3. je Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen kostenfrei

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Buchholz, 1. Dezember 2022
Der Kirchenvorstand:



A. Kemp
(Vorsitzender)

[Handwritten Signature]
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hittfeld, 07. 12. 2022
Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten Signature]
(als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand Hittfeld)

**Verordnung
Über das Anbringen von Hausnummern
in der Samtgemeinde Elbmarsch
(Hausnummernverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) i. V. m. §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 29.11.2022 für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch folgende Verordnung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte dinglich Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) hat sein Gebäude mit der von der Samtgemeinde Elbmarsch festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummernschilder sind von dem Pflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Wird die Hausnummer neu festgesetzt, ist das bisherige Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die ungültig gewordene Hausnummer ist (z.B. mit roter Farbe oder Klebeband) so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist durchzuführen, wenn städtebauliche oder andere wichtige Gründe dieses erforderlich machen.

**§ 2
Art der Kennzeichnung**

- (1) Zur Nummerierung können Schilder, einzelne Ziffern oder Nummernleuchten verwendet werden. Sie haben aus wetterfestem Material zu bestehen, müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindesten 8 cm hoch sein.
- (2) Die Schilder müssen, auch bei Dunkelheit, leicht von der Straße aus lesbar sein und sich deutlich vom Hintergrund abheben.

**§ 3
Anbringung der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über der Straßenhöhe deutlich sichtbar anzubringen. Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein.
- (2) Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die Hausnummer außerdem am Grundstückseingang, beispielsweise an der Einfriedung oder an einem im Vorgarten stehenden Pfosten, anzubringen.

- (3) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (4) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann durch die Samtgemeinde angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind. Die Samtgemeinde kann hierfür den Standort festlegen.

§ 4

Zustand der Haunummern

- (1) Die Hausnummer muss in gut lesbarem und sichtbarem Zustand erhalten werden. Sie ist, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde Elbmarsch auf Kosten des Pflichtigen nach § 1 Abs. 1 zu erneuern.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

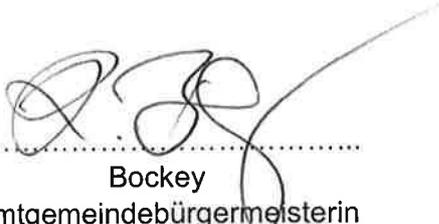
- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2032 außer Kraft.

Marschacht, den 29.11.2022


.....
Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.01.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Marschacht, den 29.11.2022



Kathrin Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

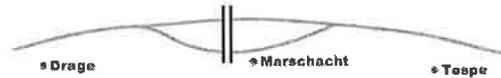


Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 29. November 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung. Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Elbmarsch.“
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Marschacht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:
 - a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindearchivs,
 - b) Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten,
 - c) Nutzung der Windenergie einschließlich der Einspeisung von Energie ins allgemeine Versorgungsnetz,
 - d) Durchführung von Sportlerehrungen,
 - e) Wahrnehmung der Aufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),“
 - f) Errichtung und Betrieb von Mehrzweckhallen,
 - g) Errichtung und Betrieb eines überörtlichen Gewerbegebietes,
 - h) Freizeitbad Tespe,
 - i) Tourismus,
 - j) Wirtschaftsförderung, soweit diese über das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde hinausgeht,
 - k) Jugendarbeit im Rahmen der Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg,
 - l) Wahrnehmung der Aufgabe EU-Förderregion „Achtern Elbe Diek“,
 - m) Aufbau und Betrieb einer kommunalen Breitbandversorgung.



§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Elbmarsch zeigt unter goldenem Schildhaupt, mit einem darin rotbewehrten und -bezungen, nach rechts schreitenden blauen Löwen, in Grün einen schrägrechten silbernen Wellenbalken, links beseitet von einem goldenen Hufeisen mit 14 Nagellöchern.
- (2) Die Farben der Flagge sind Grün und Gold; sie zeigt in der Mitte das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elbmarsch in Marschacht, Landkreis Harburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG entscheidet
 - der Rat, wenn der Vermögenswert die Höhe von 30.000 € übersteigt,
 - der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - im Übrigen der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) ¹Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. ²Sollte der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigen, beschließt hierüber der Samtgemeindeausschuss.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

§ 5 Personalangelegenheiten

Der Samtgemeindeausschuss beschließt unter Beachtung von § 107 Abs. 4 NKomVG über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe TVöD 6; im Übrigen ist die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters gegeben, der in diesen Fällen zeitnah dem Samtgemeindeausschuss berichtet.

§ 6 Beamte auf Zeit

Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.



§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. ²Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ³Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. ⁴Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) ¹Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. ²Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) ¹Ortsübliche Bekanntmachungen (z.B. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates) erfolgen in allgemeinverständlicher Formulierung durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, und nachrichtlich in den nachstehenden übrigen Aushangkästen der Samtgemeinde:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Gemeinde Drage | Volksbank
Edeka-Markt Stove
Feuerwehrrätehaus Hunden |
| - Gemeinde Marschacht | Eichholz/Ortsmitte
Oldershausen/Ortsmitte |
| - Gemeinde Tespe | Lüneburger Str./Einmündung Eichenallee
Bütlingen/Zimmerei Ernst
Avendorf bei Grundstück Zeyn |

²Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche bzw. endet mit Ablauf des Sitzungstages, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

(3) ¹Bekanntmachungen usw. nach den Absätzen 1 und 2 werden außerdem nachrichtlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Elbmarsch (www.elbmarsch.eu bzw. www.samtgemeinde-elbmarsch.de) veröffentlicht. ²Zusätzlich besteht über eine sog. Newsletter-Funktion die Möglichkeit, u.a. auf aktuelle Bekanntmachungen hingewiesen zu werden.



§ 9 Einwohnerversammlungen

¹Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. ²Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. ³Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

¹Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

²Zur besseren Lesbarkeit des Textes dieser Hauptsatzung wurde für alle Personenbezeichnungen die jeweils männliche Form gewählt. Sie gilt für weibliche oder weitere Ratsmitglieder und Funktionsträger/Funktionsträgerinnen jedoch gleichermaßen.

Marschacht, den 29. November 2022

Kathrin Bockey
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltsatzung 2022

1. Der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 24.10.2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.786.800	6.500	68.900	11.724.400
ordentliche Aufwendungen	11.354.800	259.000	52.300	11.561.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	8.000	0	8.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.640.600	6.500	68.900	11.578.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.798.500	280.300	52.300	11.026.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	399.400	92.000	0	491.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.926.900	774.100	208.000	2.493.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.050.000	687.100	0	1.737.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	439.400	0	50.800	388.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.090.000	785.600	68.900	13.806.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.164.800	1.054.400	311.100	13.908.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.050.000 € um 687.100 € erhöht und damit auf 1.737.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert

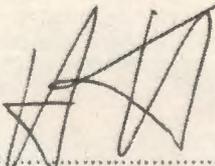
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unverändert bis zu einem Betrag von 2.000 € unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Hollenstedt, den 24.10.2022


.....
(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 28. November 2022 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-403 (2. Nachtrag 2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09. Dezember 2022 bis 19. Dezember 2022

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt,

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 29. November 2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 21.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6**Stundung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****Sarggrabstätten****1. Wahlgrabstätte:**

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.030,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre,	2.060,00 €
c) Familiengrabstätte, für 25 Jahre, je Grabstelle	1.030,00 €
d) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	40,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre,	1.300,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	2.600,00 €
c) Einzelgrabstätte mit vorgelagertem niedrigen Wall, für 25 Jahre	1.300,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	50,00 €

3. Heide- oder Staudenwahlgrabstätte:

a) Einzelgrabstätte, für 25 Jahre	1.560,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 25 Jahre	3.120,00 €
c) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstelle	60,00 €

Urnengrabstätten**4. Urnenwahlgrabstätte:**

a) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	910,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	23,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte in Heide- oder Staudenlage

a) Urnengrabstätte für bis zu zwei Urnen, für 20 Jahre	1.070,00 €
b) Verlängerungsgebühr je Jahr und Grabstätte	55,00 €

6. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	510,00 €
b) Doppelgrabstätte, für 20 Jahre	1.020,00 €
c) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	26,00 €

7. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

Einzelgrabstätte, für 20 Jahre,	510,00 €
---------------------------------	----------

8. Baumbestattung

a) Einzelgrabstätte, für 20 Jahre	535,00 €
b) Verlängerungsgebühren je Jahr und Grabstelle	28,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	330,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	330,00 €
3. Gebühr für die kurzzeitige Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu 15 Min. je Trauerfeier)	80,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Sargbestattung	660,00 €
2. für eine Urnenbestattung	165,00 €

IV. Gebühren für eine Umbettung:

2. für die Ausgrabung einer Asche (Bei der Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die anfallenden Bestattungskosten zu zahlen.)	500,00 €
---	----------

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	30,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts per Jahr	2,50 €

VI. Sonstige Gebühren:

a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung) für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe, je Grabstelle	35,00 €
b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen (frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung), soweit nicht vom Nutzungsberechtigten geschehen	
- Einzelgrabstelle	360,00 €
- Doppelgrabstelle	530,00 €
- Familiengräber dreistellig	695,00 €
vierstellig	860,00 €
fünfstellig	1.030,00 €
sechstellig	1.170,00 €

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 27.09.2021 außer Kraft.

Stelle, den 27.11.2022

Der Kirchenvorstand



B. Müller

(Vorsitzende)

T. Heit

(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Luhe), den 05.12.2022

Der Kirchenkreisvorstand

(als Bevollmächtigter)



Öffentliche Bekanntmachung über ein Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau im Nassabbauverfahren

Neuaufschluss eines Sand- und Kiesabbaus durch die Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag für den geplanten Sandabbau Elstorf (§ 68 WHG) Gemarkung Elstorf, Flur 4 (siehe Übersichtskarte)

Die Firma

Heidelberger Sand-und Kies GmbH
Auf der Halloh 1
21684 Stade

hat mit den eingereichten Erläuterungen und Plänen vom 26. Juli 2022, beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Neuaufschluss eines Kiesabbaus in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, in der Samtgemeinde Neu Wulmstorf westlich von Ardestorf beantragt (siehe Karte).

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH plant einen ca. 24,0 ha großen Neuaufschluss eines Sandabbaus in der Gemarkung Elstorf im Landkreis Harburg, weitestgehend als Trockenabbau mit einem Entnahme- bzw. Frischwasserteich für die Rohstoffaufbereitung. Zur Erschließung der Abbaustätte wird eine entsprechende Zufahrt aus Richtung Norden bis zur Abbaustätte auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen ausgebaut.

Aktuell werden die Flächen auf denen die Abbaustätte vorgesehen ist vorwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Lagerstätte ermöglicht eine mittlere gewinnbare Mächtigkeit von 11,10 m im Trockenabbauverfahren sowie eine gewinnbare Mächtigkeit von 3,0 – 5,0 m auf 1,0 ha im Nassabbauverfahren, u. a. für einen Frischwasserentnahmeteich. Bei einem zu erwartenden Abbauvolumen von ca. 3,9 Mio. t sowie einer durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von 200.000 t kann der Abbau für rd. 20 Jahre durchgeführt werden.

Die Rohstoffgewinnung erfolgt größtenteils im Trockenabbauverfahren mittels des sogenannten Hochschnittverfahrens. In einzelnen Bereichen der geplanten Abbaustätte erfolgt die Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren im sogenannten Tiefschnittverfahren mittels eines Langarmbaggers. Die gewonnenen Rohstoffe werden teilweise direkt auf LKW verladen. Ein Teil der gewonnenen Rohstoffe wird im Bereich des Frischwasserentnahmeteiches in einer semi-mobilen Aufbereitungsanlage aufbereitet.

Der Antrag umfasst neben dem Antragsformular (Deckblatt) folgende Unterlagen

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Erläuterungsbericht mit integriertem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) und integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Betriebsbeschreibung
- Karten- und Planwerke (Übersichtsplan, Planerische Vorgaben, Flurkarte, Karten in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Brutvögel, Bestandsplan, Abbauplan, Herrichtungsplan, Verfüllplan, Schnitte, CEF-Maßnahme Feldlerche)
- Ergänzende Antragsunterlagen (Bauantrag für semi-mobile Aufbereitungsanlage, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Frischwasser, Erläuterungsbericht inkl. Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Ausbau vorhandener Wirtschaftswegen, Ergebnisprotokoll zum Scoping-

Termin, aus Datenschutzgründen entnommen: Einverständniserklärungen, Kaufverträge, Abbauvertrag)

- Fachliche Beiträge und Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftsökologisches Gutachten, Landschaftsökologische Erhebungen Zufahrt, Kartierung der Artengruppe Fledermäuse, Kartierung Uhu und andere Eulenarten, Artenschutzbeitrag)

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§§ 5, 18 UVP).

1. Einsicht in die Antragsunterlagen:

Die Unterlagen liegen **in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023** bei den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Rathaus Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf
Telefon: 040 700780, Telefax: 040 70078189;
E-Mail: gemeinde@neu-wulmstorf.de
- Rathaus Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt
Telefon: 04165 950, Telefax: 04165 9566,
E-Mail: samtgemeinde@hollenstedt.de
- Stadthaus Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
Telefon: 04161 5010, Telefax: 04161 71555,
E-Mail: fg61@stadt.buxtehude.de

Einsicht während der üblichen Dienststunden. Sollte eine Einsichtnahme bedingt durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu den jeweiligen Rathäusern/dem Stadthaus auf.

Ergänzend:

- Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache unter 04171 693-463.

Nur wenn diese Möglichkeiten zur Einsicht aufgrund der Corona-Pandemie vollständig eingeschränkt wird, kann außerdem beim Landkreis Harburg telefonisch unter 04171 693-463 oder per E-Mail unter bodenabbau72@lkhamburg.de um Zusendung der Unterlagen zur Einsicht gebeten werden.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVP auch über das zentrale Internetportal unter <https://uvp-verbund.de> zugänglich.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Planunterlagen **vom 09.01.2023 bis einschließlich zum 08.02.2023** unter folgendem Link im Niedersächsischen UVP-Portal eingesehen werden.

<https://t1p.de/UVP-Portal-Niedersachsen-Sandabbau-Elstorf>

Sie finden das Portal auch unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>. Das hier betroffene Vorhaben finden Sie mit Eingabe der Suchworte „Neuaufschluss Elstorf“.

Weitere Informationen:

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Der Antragsteller hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das entfallen der Vorprüfung ist im vorliegenden Falle zweckmäßig, da das Vorhaben die Größenordnung der UVP-Pflicht fasst erreicht und relevante Schutzgüter genauer zu betrachten sind (§ 7 Abs. 3 und § 19 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 sowie Anlage 1 Ziffer 1a+b Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - NUVPG). Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

3. Einwendungen:

Aus der Bekanntmachung ergibt sich auch der Zeitraum, in dem Einwendungen gegen das geplante Vorhaben bei der Samtgemeinde Hollenstedt sowie beim Landkreis Harburg erhoben werden können. **Die Einwendungsfrist endet am Mittwoch den 08.03.2023.**

Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (Vereinigungen) kann

- beim Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
- bei der Gemeinde Neu Wulmstorf
Bahnhofstraße 39
21629 Neu Wulmstorf
- bei der Samtgemeinde Hollenstedt
Hauptstraße 15
21279 Hollenstedt
- bei der Hansestadt Buxtehude
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude

während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat (§ 21 UVPG) nach Ende der Auslegung der Planunterlagen d.h. **bis spätestens 08.03.2023** schriftlich (Eingang) Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen und den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben (Äußerungsfrist).

Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bzw. § 21 UVPG **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen. Eine Übermittlung per Mail ist nicht vorgesehen!

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen zur Feststellung des Plans bzw. der auszulegenden Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen – damit sie gewertet werden können – den Namen und die volle Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die Flurstücknummern und

Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Es wird außerdem darum gebeten das Aktenzeichen **72.3-BA Elstorf-gt** mit anzugeben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin, ggf. die von ihr Beauftragten, sowie die am Verfahren beteiligten Behörden weitergegeben, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Soweit Name und Anschrift bei Weitergabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

4. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Äußerungen sowie die jeweils rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sich sonst geäußert haben, in einem Termin mündlich erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird angesetzt auf Mittwoch den 22.03.2023 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landkreises Harburg (Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Raum B-013)

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Entscheidung / Planfeststellungsbeschluss

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

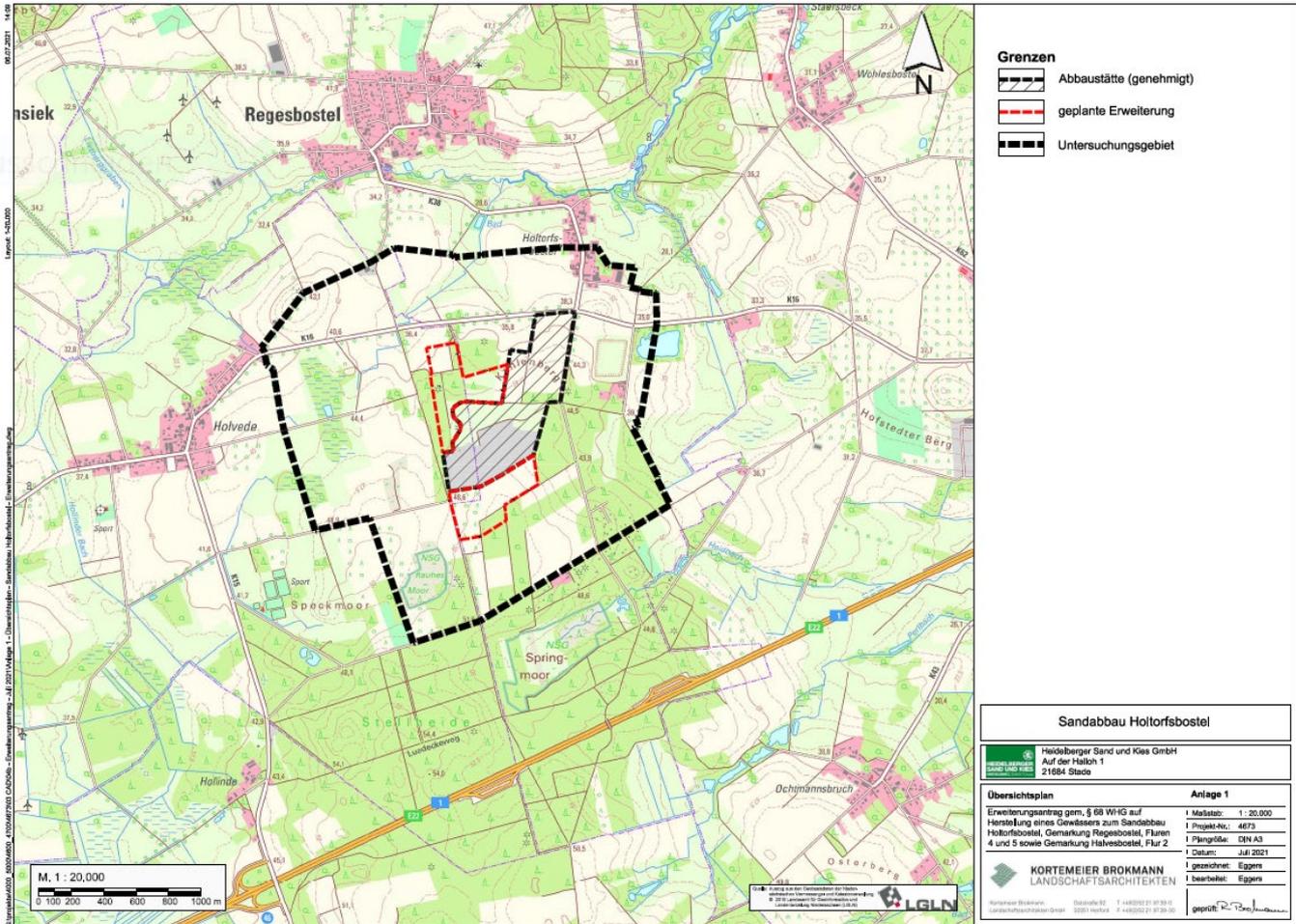
Winsen (Luhe), den 05.12.2022

Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser

Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die auf der Internetseite des Landkreises Harburg abrufbaren Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese sind zu finden unter HOME > SERVICES & KONTAKT > DATENSCHUTZ > Informationsschreiben nach Art. 13 und 14 der DSGVO.

Darstellung des betroffenen Gebiets



Nicht maßstabsgerecht!

Quelle: Erweiterungsantrag



GEMEINDE MARXEN
Kamp 25
21439 Marxen

Satzung / Richtlinie
für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Marxen
bei Baumschutz und Baumpflege

Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume, die Todholz haben und ausgeästet / freigesägt bzw. einem sogenannten Kronenschnitt unterzogen werden müssen - Bäume, von denen eine Gefahr ausgeht - kranke Bäume, die gefällt werden müssen
Baumarten	- heimische und Ortsbild prägende Bäume, jedoch keine Tannen, Kiefern, Birken, Ziergehölze ...
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume, deren Umfang mindestens 1,0 Meter in einer Höhe von 1,0 Meter ab Geländeoberkante beträgt - Erstellung eines Gutachtens / Bestätigung durch einen unabhängigen Fachmann / Gutachter - Durchführung der Arbeiten durch einen Fachbetrieb eigener Wahl - Beauftragung und Kostenübernahme durch den Eigentümer - Ersatzanpflanzung (heimische und Ortsbild prägende Bäume) auf eigenem Grund oder auf Flächen der Gemeinde
Beteiligungsquote	- max. 30% der Gesamtrechnungssumme inkl. Gutachterkosten
Baum-Gutschein	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Gemeinde bei Neuanschaffung in Höhe von 50 % max. 50,- Euro pro Stück und in Gesamtsumme max 250,- Euro je Grundstück und Antragsteller - Antragstellung formlos / mündlich und Zuwendung auf Rechnungsnachweis - Beteiligung bei Eichen, Buchen, Linden, Ahorn, Kastanien, Obstbäumen und ? Ausgeschlossen sind Birken, Nadelbäume, Heckenpflanzen, Büsche und Ziergehölze aller Art. - Anwendungsbereich in der Ortslage und in den Aussenbereichen (Wohn- und Gewerbegebiete) mit Bebauungsplan auf eigenem Grundstück

Vor Ausführung / Beschaffung ist ein schriftlicher formloser Antrag bei der Gemeinde einzureichen. Erst dann wird über die Bezuschussung des kontingentierten Budget's des aktuellen HH-Jahres der Gemeinde eine Entscheidung über die Beteiligung getroffen und mitgeteilt.

Nur das aktuelle / laufende Jahr findet Berücksichtigung. Die Kostenbeteiligung für Baumschutz /-pflege oder Gutschein kann vom Antragsteller jährlich einmal in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen der Gemeinde Marxen zur Erhaltung der vorhandenen Grünflächen und zum Ausbau nach ökologischen Gesichtspunkten im Sinne der Vorbildfunktion

Pflege und Baumschutz des eigenen Baumbestandes Gemeindeflächen in der Ortsmitte mit Heidepflanzen zu begrünen, um die Nähe und den damit verbundenen Charakter der Lüneburger Heide gerecht zu werden. Aber auch um die in unserem Gemeindewappen vorhandene Eiche zu stärken.

Inkrafttreten ab 01.01.2023. Die bisherige Version wird durch diese abgelöst.

Bürgermeister
 Christian Meyer

Marxen, den 06.12.2022

